

Einkaufsbedingungen der Danish Crown Teterower Fleisch GmbH

1. Für alle Lieferungen an uns gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Abweichungen, insbesondere die Geltung von Lieferungs- und Zahlungsbedingung des Lieferanten bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

2. Von uns genannte Termine sind einzuhalten. Weisen wir für eine Lieferung auf die Notwendigkeit hin, den gewünschten Liefertermin für die Fortsetzung unserer Produktion einzuhalten, ist der jeweilige Termin ein Fixtermin.

3. Die Lieferung erfolgt frei Haus.

Die Gefahr geht über, wenn das jeweilige Tier unsere Laderampe vollständig und körperlich unversehrt betreten hat.

4. Der Lieferant gewährleistet dass:
die von ihm gelieferten Tiere klinisch gesund sind und hinsichtlich des äußeren Zustandes die Anforderungen der VO (EG)852/2004/853/2004 erfüllen.

die von ihm gelieferten Schlachttiere in Betrieben aufgezogen und gehalten wurden, die frei von infektiösen Tierkrankheiten sind und zum Zeitpunkt der Lieferung keiner amtlichen Sperrmaßnahme unterlagen.

bei den von ihm gelieferten Tieren vor der Schlachtung, nach Ablauf der laut Anwendungsvorschriften zugelassenen Frist, keine natürlichen oder synthetischen Östrogene, Hormone, Thyreostatika, Antibiotika, andere Medikamente und Pestizide sowie DDT und toxikologische Verbindungen und Futtermittelzusatzstoffe, die nach nationalem und/oder EU-Recht verboten sind, verabreicht oder als Leistungsförderer eingesetzt wurden.

die von ihm gelieferten Rinder nicht im Vereinten Königreich Großbritannien und Nordirland, nicht in der Schweiz und nicht in einem Bestand, in dem ein Fall von BSE aufgetreten ist, gehalten worden sind.

die von ihm gelieferten Schlachttiere nicht mit Tiermehl gefüttert wurden.

für die von ihm gelieferten Tiere ein lückenloser Herkunftsnachweis besteht.

5. Für verdeckte Mängel wird in Einzelfällen eine Schadensvorsorge vereinbart. Ist eine Schadensvorsorge vereinbart, werden die Kostenbeiträge mit den Beiträgen nach dem Absatzfondgesetz vom Kaufpreis abgesetzt. In die Schadensvorsorge sind finnige Rinder einbezogen, soweit das Fleisch nach Behandlung für den menschlichen Verzehr zugelassen wird. Alle übrigen Mängel gemäß Ziffer 4 sind von der Schadensvorsorge ausgeschlossen.

6. Das Schlachtvieh ist vor Übergabe nach der Viehverkehrsordnung zu kennzeichnen. Alle aus einer nicht ordnungsgemäßen Kennzeichnung entstehenden Schäden, insbesondere den Mehraufwand, hat der Lieferant zu tragen. Vom Lieferanten sind die gesetzlich geforderten Begleitpapiere im Original zu übergeben. Bei fehlender Kennzeichnung oder fehlenden gültigen Begleitpapieren wird nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

7. Hat der Lieferant Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer, muss er schriftlich erklären, dass der Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer besteht und welche Höhe für ihn in Ansatz zu bringen ist. Solange keine solche schriftliche Erklärung des Lieferanten vorliegt, hat er keinen Anspruch auf Bezahlung der Umsatzsteuer.

Wird die Anerkennung der nach den Angaben des Lieferanten ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer aus Gründen versagt, die in der Person oder dem Betrieb des Lieferanten liegen oder die der Lieferant zu vertreten hat, so hat der Lieferant die nicht anerkannte Vorsteuer zu erstatten.

8. Die Klassifizierung der Schlachttiere erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch ein von uns unabhängiges, neutrales Klassifizierungsunternehmen.

9. Wir sind berechtigt, gegen Ansprüche des Lieferanten mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen.

10. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder anfechtbar, so sind die übrigen Bestimmungen so auszulegen, dass die durch die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung entstehende Lücke möglichst ausgefüllt wird.

11. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Güstrow oder nach Wahl von uns der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

12. Der Lieferant gewährleistet, soweit er die Schlachttiere selbst anliefert oder sie im Auftrag durch Dritte transportieren läßt, dass die tier-schutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung vollständig eingehalten werden.

13. Tiertransportfahrzeuge sind nach der Entladung besenrein vorzureinigen, zu waschen und zu desinfizieren. Reinigungsgebühren beziehen sich nur auf die für die Danish Crown Teterower Fleisch GmbH genutzten Transportmittel und werden nach Zeittakten abgerechnet. Die Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen.

14. Die am 01.01.2013 in Kraft tretende Richtlinie 2001/88/EG konkretisiert die Haltungsbedingungen zum Schutz von Schweinen. Der Lieferant garantiert, dass gelieferte Schweine entsprechend oben genannter Richtlinie gehalten wurden und der Bestand der Betreuung durch einen Hoftierarzt im Sinne der Standarderklärung unterliegt.